

**Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen
Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301,445), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2002 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geä. Art. 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal am 19. Februar 2008 folgende

Satzung

beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Hohenstein-Ernstthal, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene, öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hohenstein-Ernstthal erfolgen durch Abdruck im „Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, im Stadthaus, Altmarkt 30, niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 4

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 2, 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Abs. 1 Satz 1 vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5

Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Die ortsüblichen Bekanntmachungen oder ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an den Verkündigungstafeln der nachstehenden Stellen:
 - a) Rathaus Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 41 (Schaukasten vor dem Rathaus, Vordereingang) und
 - b) Ortschaftsverwaltung Wüstenbrand, Straße der Einheit 14 (Schaukasten vor dem Rathaus)

Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen, der Tag des Aushangs ist dabei nicht mitzurechnen.

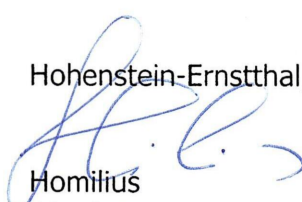
- (2) Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 09.03.1999
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 8.11.2006 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 20. Februar 2008


Homilius
Oberbürgermeister



**1. Änderungssatzung
zur Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal
vom 20. Februar 2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301,445), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geä. durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,158) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal am 24. Februar 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 20. Februar 2008 beschlossen:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301,445), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geä. durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,158) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal am 19. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, d. 25. Februar 2009


Homilius
Oberbürgermeister

